

**Bei der Entscheidung über einen Antrag nach § 9 DSchG NW sind die Interessen des Denkmaleigentümers angemessen zu berücksichtigen. Hierbei ist auch zu beachten, daß das Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen eine sinnvolle, d. h. zeitgemäße Nutzung der Denkmäler verlangt.**

**Eine zeitgemäße Nutzung kann es rechtfertigen, bei Änderungen an einem Denkmal „moderne“ Baustoffe zu verwenden.**

**Dem Einbau von Kunststofffenstern in einem denkmalgeschützten Haus müssen Gründe des Denkmalschutzes nicht unbedingt entgegenstehen im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. a DSchG NW.**

### **Zum Sachverhalt**

Kl. begehrt die nachträgliche Erlaubnis nach § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) zum Einbau von Kunststofffenstern in ein bestehendes Gebäude, das seit dem 2.9.1983 in die Denkmalliste eingetragen ist.

Im Januar 1984 beantragte der Ehemann der Klägerin als damaliger Eigentümer des Objekts „Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln“ für Instandhaltungsmaßnahmen an dem Gebäude. Im Zuge des durch diesen Antrag eingeleiteten Verwaltungsverfahrens wurde dem Ehemann der Klägerin mitgeteilt, daß bei einer Erneuerung der Fenster des Gebäudes der Einbau von Kunststofffenstern nicht genehmigt werden würde. Es wurde gebeten, Werkzeichnungen über die beabsichtigten Erneuerungsmaßnahmen vorzulegen. Dies erfolgte jedoch nicht; im März 1985 stellte sich heraus, daß das Vorhaben des Ehemannes der Klägerin wegen Erschöpfung der Mittel im Jahre 1985 nicht berücksichtigt werden konnte.

Im März 1985 stellte der Beklagte fest, daß die Fenster des Hauses in einer Kunststoffausführung erneuert worden waren. Der Ehemann der Klägerin hatte einflügelige Fenster mit Isolierverglasung und einer vertikalen Teilung einbauen lassen. Außerdem verfügen die Fenster optisch über zwei waagerechte Teilungen, die von außen und von innen auf das nicht unterteilte Glas aufgebracht sind. Bei dieser Baumaßnahme blieben die vorhandenen Fensterlaibungen und die Schlagläden unverändert.

Mit Schreiben vom 3.7.1987 beantragte die Klägerin, die das Gebäude von ihrem Ehemann erworben hatte, den Einbau der Kunststofffenster nachträglich zu genehmigen. Zuvor hatte der Beklagte dem Ehemann der Klägerin auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 DSchG NW mit Ordnungsverfügung vom 4.7.1985 aufgegeben, die Kunststofffenster in dem Gebäude auszubauen und durch zweiflügelige Holzfenster zu ersetzen. Diese Verfügung wurde später in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch den Beklagten aufgehoben.

Mit Bescheid vom 28.4.1988 lehnte der Beklagte den Antrag vom 3.7.1987 aus folgenden Gründen ab: Der Einbau von Fenstern in einem rechtskräftig eingetragenen

Baudenkmal stelle eine genehmigungspflichtige Veränderung dar. Die neuen Fenster wichen sowohl nach dem Material als auch nach der Bauweise und der Gestaltung erheblich von dem früheren Zustand ab. Bei der Erneuerung von Fenstern eines Baudenkmalms müsse in Material, Funktion und Erscheinungsbild dem historischen Bestand gefolgt werden. Deshalb komme nur eine Ausführung als zweiflügelige Holzfenster mit glasteilenden Sprossen mit Wasserschenkeln, Drehbeschlag und deckendem weißem Anstrich in Betracht. Ein Baudenkmal sei ein Zeitdokument, das auch die handwerklichen Fähigkeiten und Materialien seiner Zeit widerspiegele. Die handwerkliche Herstellungsweise eines Holzfensters habe mit einer industriellen Fertigung aus Kunststoff nichts gemein; das Material, nämlich der Kunststoff, entspreche nicht dem Dokument seiner Zeit. Einscheibenfenster mit aufgeklebten Sprossen und Kunststoffrahmen veränderten die Proportionen und das Erscheinungsbild des Baudenkmalms und senkten dessen Dokumentationswert.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Erneuerung der Fenster sei dringend erforderlich gewesen, weil die alten Fenster in erheblichem Maße schadhaft gewesen seien. Der Einbau von Holzfenstern hätte einen unzumutbaren Kostenaufwand verursacht. Im übrigen sei das betreffende Gebäude zur Zeit seiner Eintragung in die Denkmalliste nicht durchgängig mit Fenstern mit glasteilenden Sprossen versehen gewesen; insoweit habe eine einheitliche Optik des Objekts nicht mehr vorgelegen. Die Denkmalbehörde könne jedoch nicht verlangen, daß ganz normale Fenster durch ausgesprochen teure Fenster mit glasteilenden Sprossen ersetzt würden. Gründe des Denkmalschutzes ständen ihrem Vorhaben nicht entgegen. Eine entsprechend spezialisierte Fachfirma, die auch in anderen Gemeinden historische Bauten mit Fensternachbauten versehen habe, habe die von ihr eingesetzten Fenster hergestellt. Diese Einrichtungen seien Holzfenstern täuschend ähnlich und hätten zudem den Vorteil erhöhter Stabilität, besseren Wärmeschutzes und des deutlich geringeren Preises. Auch der Beklagte habe bislang keine Bedenken gehabt, in Baudenkmalern Fenster aus modernen Materialien zu verwenden.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Der Beklagte habe zu Recht angenommen, daß Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung der Kunststoffenster entgegenständen. Bei Veränderungen an Denkmälern müsse nach Möglichkeit dem Original Rechnung getragen werden. Insbesondere bei Austausch von Fenstern sei es erstrebenswert, sich in Form und Material des Werkstoffs an das Original anzulehnen. Es könne offen bleiben, ob hiernach Kunststoffenster in jedem Falle abzulehnen seien. Denn jedenfalls wichen die konkret eingebauten Fenster so weit von den früheren Holzfenstern ab, daß sie aus Gründen des Denkmalschutzes nicht hingenommen werden könnten. Ob es im Rahmen des § 9 DSchG NW auf Zumutbarkeitsgesichtspunkte ankomme, könne unentschieden bleiben, weil die Klägerin die Voraussetzungen einer Unzumutbarkeit nicht substantiiert habe.

Die Berufung der Klägerin hatte Erfolg.

## Auszug aus den Gründen

Die ablehnenden Entscheidungen des Bekl. und der Widerspruchsbehörde verletzen die Kl. in ihren Rechten im Sinne von § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), weil die Klägerin die Erteilung der beantragten Erlaubnis beanspruchen kann.

Die Kl. hat mit ihrem Schreiben vom 3.7.1987 einen formell ordnungsgemäßen Erlaubnisantrag eingereicht. Nach § 26 Abs. 1 DSchG NW ist der Antrag schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde als der nach §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 3 DSchG NW zuständigen Denkmalbehörde einzureichen. Welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind, damit eine sachgerechte Prüfung erfolgen kann, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden. Während in manchen Fällen eine zeichnerische Darstellung des Vorhabens notwendig ist, kann es bei anderen Objekten ausreichen, die beabsichtigte Maßnahme lediglich zu beschreiben (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein–Westfalen, 2. Aufl. 1989, § 26 Rn. 5).

Das Schreiben der Klägerin vom 3.7.1987 genügt den Anforderungen des § 26 DSchG NW. Zwar wurden darin die konstruktiven Merkmale der bereits eingesetzten Fenster nicht in ihren Einzelheiten aufgeführt. Eine detaillierte Beschreibung oder gar eine zeichnerische Präsentation waren hier jedoch entbehrlich, weil der Beklagte aufgrund des vorangegangenen ordnungsrechtlichen Verfahrens mit dem Vorhaben in einer Weise vertraut war, die ihm eine abschließende denkmalrechtliche Entscheidung ermöglichte. Andernfalls hätte er im übrigen der Klägerin Gelegenheit geben müssen, etwa noch erforderliches Beurteilungsmaterial nachzureichen.

Der demnach bescheidungsfähige Antrag der Klägerin ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW zu genehmigen. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis für eine Maßnahme an einem Baudenkmal zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Das ist hier der Fall.

Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW, wenn das Schutzobjekt durch die betreffende Maßnahme eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung erfährt (vgl. OVG NW, U. v. 18.5.1984, 11 A 1776/83, BRS Bd. 42 Nr. 137; U. v. 2.11.1988, 7 A 2826/86, BRS Bd. 48 Nr. 117).

Insoweit reicht allerdings die Feststellung, daß ein Vorhaben, gemessen allein an den Kriterien der Denkmalpflege, nicht in jeder Hinsicht befriedigt, nicht aus. Das zeigt bereits § 9 Abs. 1 Buchst. b) DSchG NW, wonach die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von Bau– oder Bodendenkmälern genehmigungspflichtig ist, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Obwohl aus denkmalpflegerischer Sicht eine solche Beeinträchtigung in jedem Fall unerwünscht ist, wird sie durch § 9 DSchG NW nicht untersagt, sondern einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen, damit geprüft werden kann, ob der betreffenden Maßnahme Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Nichts anderes gilt für den Erlaubnistatbestand des Veränderens eines Denkmals. Auch in diesem Fall führt allein die Erkenntnis, daß die an einem Denkmal vorgesehenen Maßnahmen dessen Denkmalwert beeinträchtigen, noch nicht zur Versagung der Erlaubnis. Welchen Beeinträchtigungen im so verstandenen Sinne Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen, läßt sich nicht nach einem für alle Fallgestaltungen einheitlichen Maßstab bestimmen. Vielmehr sind die im Einzelfall erheblichen Umstände

zu ermitteln, wobei auch eine Abwägung zwischen den Belangen des Denkmalschutzes und den in der Regel privaten Interessen, die für die erlaubnispflichtige Maßnahme streiten, zu erfolgen hat.

Die Notwendigkeit der Interessenabwägung folgt bereits aus dem Begriff „Entgegenstehen“ selbst, dessen Sinngehalt eine abwägende Bewertung von sich gegenüberstehenden Positionen voraussetzt (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, aaO, § 9 Rn. 21).

Die Berücksichtigung der den Denkmalinteressen gegenüberstehenden privaten Belange bei der Anwendung dieses Tatbestandsmerkmals ist zudem nach der das Denkmalrecht in Nordrhein–Westfalen kennzeichnenden Systematik geboten. Während auf der ersten Stufe des denkmalrechtlichen Verfahrens, nämlich bei der Unterschutzstellung der betreffenden Objekte nach §§ 3 ff. DSchG NW, allein das öffentliche Erhaltungsinteresse eine Rolle spielt, sind auf der zweiten Stufe bei der auf Dauer angelegten Erhaltung und Nutzung der Denkmäler flexible Lösungen zu suchen, bei denen die Interessen der Eigentümer angemessen berücksichtigt werden (vgl. OVG NW, U. v. 2.11.1988, aaO; U. v. 11.12.1989, 11 A 2476/88, BRS Bd. 50 Nr. 136; U. v. 14.8.1991, 7 A 1048/89).

Die abwägende Berücksichtigung der privaten Belange in dem Verfahren nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW ist schließlich auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Denn der weitgefaßte Denkmalbegriff des § 2 Abs. 1 DSchG NW ist als zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG nur gerechtfertigt, weil das Gesetz insgesamt auf einen gerechten Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Belangen angelegt ist (vgl. BVerwG, B. v. 10.7.1987, 4 B 146.87, BRS Bd. 47 Nr. 123).

Weil - wie dargelegt - im Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmälern und Denkmalbereichen private Belange nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 3 ff. DSchG NW nicht berücksichtigt werden können, muß der verfassungsrechtlich gebotene Interessenausgleich mithin auf der zweiten Stufe des denkmalrechtlichen Verfahrens erfolgen (vgl. OVG NW, U. v. 19.11.1991, 7 A 2328/89, und U. v. 4.12.1991, 7 A 1113/90).

Dieser Interessenausgleich erfordert eine Bewertung und Gewichtung sowohl der Auswirkungen des zu beurteilenden Vorhabens auf den denkmalwerten Bestand als auch der Zwecke, die mit der fraglichen Maßnahme verfolgt werden. Hierbei wird sich ein schutzwürdiges privates Interesse gegenüber den Belangen der Denkmalpflege um so eher durchsetzen, je geringfügiger die mit dem Vorhaben notwendig einhergehende Beeinträchtigung des Denkmals ist, während eine Maßnahme, die den Denkmalwert wesentlich mindern oder gar aufheben würde, allenfalls in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden kann, nachdem zuvor untersucht worden ist, ob nicht den privaten Belangen auch im Wege der Übernahme des Denkmals durch die Gemeinde gemäß § 31 DSchG NW oder durch eine angemessene Entschädigung auf der Grundlage von § 33 DSchG NW hinreichend Rechnung getragen werden kann (vgl. OVG NW, U. v. 4.12.1991, aaO).

Unter Heranziehung der auch aus einer Interessenabwägung herzuleitenden Maßstäbe ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß dem Vorhaben der Klägerin Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW.

Der Denkmalwert des Gebäudes (...) beruht darauf, daß sein aus Bruchstein errichteter Teil auf das 15. Jahrhundert zurückgeht und die späteren Erweiterungen in unterschiedlicher Fachwerkbauweise aus dem 18. und dem 19. Jahrhundert stammen. In dieser Form ist es ein Dokument der Baugeschichte des Ortes (...), die namentlich an den einzelnen Abschnitten, in denen der heute vorhandene Bestand geschaffen wurde, ablesbar ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Fenster als historische und für ein Wohnhaus notwendige Einrichtungen von denkmalpflegerischem Interesse, wobei dieses Interesse jedoch nicht hinsichtlich aller konstruktiven Details der Fenster gleichermaßen gewichtig ist. So kommt etwa den Abmessungen der Fensteröffnungen und dem Verhältnis von Höhe zu Breite besonderes Gewicht zu, weil diese Merkmale unmittelbar darüber Aufschluß geben, auf welche Weise die Wohn- und Wirtschaftsräume dieses Hauses in vergangenen Zeiten belichtet wurden. Ebenso bedeutend ist die Zuordnung der Fenster zu den jeweiligen Räumlichkeiten im Inneren des Gebäudes und die sich aus dieser Zuordnung ergebende Verteilung der Öffnungen auf die Flächen der einzelnen Außenwände sowie die Art und Weise, wie die Öffnungen in die unterschiedlichen Mauerwerkskonstruktionen, insbesondere in die Fachwerkgliederung, integriert sind.

Im Vergleich mit den vorstehend dargestellten prägenden Merkmalen der **Fensteröffnungen** sind die **Füllungen** der Fenster von deutlich geringerer Relevanz für den Denkmalwert des Objekts. Dieser unterschiedlichen denkmalpflegerischen Bedeutung der Fensteröffnungen einerseits und der Verglasung sowie ihrer Einfassung andererseits muß bei der Beurteilung eines Antrags nach § 9 Abs. 2 DSchG NW entsprechend Rechnung getragen werden.

Während baulichen Maßnahmen, die darauf abzielten, eine Veränderung der Position, der Breite oder der Höhe der Fenster des Baudenkmals (...) herbeizuführen, eher Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen könnten, haben sich die vom Ehemann der Klägerin durchgeführten Arbeiten lediglich auf den hinsichtlich des Denkmalwerts des Hauses von vornherein weniger sensiblen Bereich der Fensterfüllungen bezogen. Deren Erneuerung in einer Kunststoffausführung erscheint mit Blick auf die konkreten Gegebenheiten als eine Beeinträchtigung des Denkmals, deren Gewicht die Ablehnung des Antrags nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW nicht rechtfertigt. Insofern sind hier folgende Umstände maßgeblich:

Die Anhörung des Bediensteten des (...) Amtes für Denkmalpflege in der mündlichen Verhandlung hat ergeben, daß zumindest in den ältesten Außenwänden des Gebäudes, nämlich in den Bruchsteinmauern aus dem 15. Jahrhundert, ursprünglich gar keine Fenster im herkömmlichen Sinne vorhanden waren. Insofern konnte es also gar nicht Ziel des Erlaubnisverfahrens sein, auf die Wiederherstellung eines historischen Bestandes hinzuwirken. Insoweit ist es nicht angängig, dem Vorhaben der Klägerin die Erlaubnis mit der Begründung zu versagen, die neuen Fenster entsprächen nach Form, Material und Fertigungsweise nicht dem Original.

Auch die zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzten Holzfenster waren jedenfalls nicht mehr vollständig in ihrer ursprünglichen Ausführung vorhanden. Dies ergibt sich aus den vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Lichtbildern, auf denen sowohl Fenster mit drei Quersprossen als auch solche mit nur zwei Sprossen erkennbar sind. Ein solcher Befund ist gerade bei einem sehr alten Haus ohne weiteres erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß die Fenster eines Gebäudes zu den „Verschleißteilen“

gehören, die zu allen Zeiten von Fall zu Fall ausgetauscht wurden, ohne daß dabei stets darauf Rücksicht genommen wurde, ob die erneuerten Fenster hinsichtlich ihrer konstruktiven Eigenschaften und ihrer optischen Wirkung dem zuvor Vorhandenen entsprachen. Auch dieser Gesichtspunkt, daß nämlich die Fenster eines Gebäudes eher auswechselbar sind und ausgewechselt werden müssen als andere, dauerhafte Gebäudeteile, mindert unter dem genannten Aspekt wesentlich deren Bedeutung für den Denkmalwert eines Hauses.

Der Erneuerung der hiernach für den Denkmalwert des Hauses (...) nicht sonderlich bedeutenden Fenster in einer Kunststoffausführung stehen Gründe des Denkmalschutzes nicht wegen des vom Ehemann der Klägerin gewählten Materials entgegen. Insoweit folgt der Senat nicht der Auffassung des Beklagten und des (...) Amtes für Denkmalpflege, wonach Kunststoff als „modernes“ Baumaterial bei notwendigen Reparatur- bzw. Änderungsarbeiten an alten Gebäuden generell keine Verwendung finden dürfe. Eine an Sinn und Zweck des Denkmalschutzgesetzes orientierte Handhabung des § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW schließt es aus, den Eigentümer eines Baudenkmals ausnahmslos auf solche Baustoffe zu verweisen, die bei der Errichtung des betreffenden Objekts bereits bekannt waren. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Es ist ein wesentliches Anliegen des nordrhein-westfälischen Denkmalrechts, daß Denkmäler sinnvoll genutzt werden. Denn eine sinnvolle Nutzung der jeweiligen Anlagen bietet die beste Gewähr dafür, daß diese auf Dauer in ihrer Substanz erhalten bleiben (vgl. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, aaO, § 1 Rn. 4 und § 8 Rn. 1).

Deshalb ist das Tatbestandsmerkmal des Entgegenstehens der Gründe des Denkmalschutzes auch und gerade unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Nutzung der Denkmäler zu interpretieren, wobei mit „Nutzung“ in diesem Sinne nur eine zeitgemäße und nicht etwa eine „historische“ Nutzung gemeint ist. Um ein altes Haus zeitgemäß nutzen zu können, ist es in aller Regel unabdingbar, das Gebäude mit technischen Errungenschaften der Gegenwart auszustatten. Eine Anpassung an die technische Entwicklung im Rahmen des Denkmalverträglichen wird mithin durch § 9 Abs. 2 DSchG NW im Prinzip nicht ausgeschlossen. Das bedeutet zugleich, daß bei solchen Baumaßnahmen, die unmittelbar der Nutzbarkeit eines Denkmals zugute kommen, die Verwendung heute üblicher Baustoffe wie etwa Kunststoff nicht generell unzulässig ist. Der allgemeine Ausschluß eines bestimmten „modernen“ Baumaterials wäre angesichts des hohen Stellenwerts, den das Denkmalrecht der zeitgemäßen Nutzung der Denkmäler zuweist, selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn die betreffende Maßnahme technisch auch in „historischer“ Ausführung möglich ist. Nur durch die Respektierung einer - allerdings an den Belangen des Denkmalschutzes zu orientierenden - Freiheit des Denkmaleigentümers bei der Auswahl der in Betracht zu ziehenden Baustoffe kann im übrigen dem verbreiteten und einem effektiven Denkmalschutz abträglichen Vorurteil entgegengewirkt werden, aufgrund der Unterschützstellung eines Denkmals müsse sich der Eigentümer bei allen künftigen Maßnahmen in jeder Hinsicht nach allein unter historischen Aspekten benannten Vorgaben der Denkmalbehörden richten.

Gegen die hier verwandten Kunststoffenster sprechen auch nicht die in der mündlichen Verhandlung erörterten bautechnischen Gesichtspunkte. Zwar ist es richtig, daß Kunststoffenster besonders dicht schließen, keine Raumfeuchtigkeit austreten lassen

und schließlich eine hohe Wärmedämmung erzielen. Die nämlichen Eigenschaften weisen indessen auch moderne Holzfenster mit Isolierverglasung auf, so daß sich das Problem des Feuchtigkeitsniederschlags an den Wänden in gleicher Weise auch bei der vom Beklagten bevorzugten Ausführung der Fenster stellen würde. Eine Einfachverglasung, die aufgrund des hohen Wärmedurchgangs die Raumfeuchtigkeit an die Fenster binden würde, entspricht nach heutigen Maßstäben nicht mehr einer sinnvollen (Wohn-)nutzung des Gebäudes, wie auch undichte Fenster, die eine Zwangsbelüftung der Räume ermöglichen würden, den Bewohnern des Hauses schlechterdings nicht zugemutet werden könnten, auch wenn ein solcher Zustand den bauphysikalischen Gegebenheiten des Originals vermutlich am ehesten entsprechen würde. Im übrigen ist es aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit Isolierglasfenstern inzwischen allgemein bekannt, daß zur Vermeidung von Feuchtigkeitschäden für eine ausreichende Belüftung der Räume gesorgt werden muß. Kommen die Bewohner des Hauses (...) dieser Obliegenheit nach, werden die vom Beklagten befürchteten Feuchtigkeitsprobleme nicht auftreten.

Für das Erscheinungsbild des Baudenkmals (...) spielen die Fensteröffnungen bzw. die darin eingesetzten Fenster als solche ebenfalls nur eine weniger bedeutende Rolle. Namentlich bildeten ausweislich der dem Senat vorliegenden Lichtbilder die früher vorhandenen Fenster hier nicht etwa gliedernde und gestaltende Elemente der Fassade, wie dies etwa bei repräsentativen Bauten häufig der Fall sein kann. Die Bruchsteinwände treten vielmehr im wesentlichen durch ihre Struktur in Form des kleingliedrig gestalteten, unverputzten Mauerwerks, die Fachwerkwände durch ihre Gliederung und die konstruktiven Elemente der einzelnen Balken und die dadurch bewirkte Verteilung der Gefache in Erscheinung. Die Fenster selbst treten demgegenüber in den Hintergrund, so daß sich ihre Struktur nur unwesentlich auf das Gesamtbild auswirkt. Unter diesen Umständen erfordern es Gründe des Denkmalschutzes nicht, bei der Erneuerung der Fenster mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Denkmals besonders hohe Maßstäbe anzulegen.

Auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals im übrigen hat der Ehemann der Klägerin angemessen Rücksicht genommen. Denn es wurden nicht etwa großflächige Einscheibenfenster ohne jede Unterteilung eingesetzt, sondern Sprossenfenster, auch wenn die Teilung der Glasflächen nur durch sogenannte „Schwindelsprossen“ erfolgt. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (vgl. das U. v. 23.7.1990, 1 S 2998/89, BRS Bd. 50 Nr. 135) angenommen, die Verwendung sogenannter Schwindelsprossen stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals dar, weil durch künstliche Attrappen die Originalität nur scheinbar gewahrt werde und diese Sprossen die handwerkliche Qualität der Originalfenster nicht einmal dem äußeren Eindruck nach erreichten. Wenn es jedoch - wie hier - schon aufgrund der im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Veränderung des Denkmals gar nicht Ziel der Änderungsmaßnahme sein kann, das Original zu erhalten oder das Denkmal möglichst originalgetreu wiederherzustellen, brauchen Kunststoffenster mit aufgesetzten Sprossen, die eine Glasteilung nur andeuten, nicht den Belangen des Denkmalschutzes entgegenzustehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - den Fenstern unter den Gesichtspunkten Material und Detailform hinsichtlich des Denkmalwerts des Gebäudes nur zweitrangige Bedeutung zukommt. Daß die waagerechten Sprossen nur scheinbar eine Unterteilung der Glasscheiben bewirken, erschließt sich einem Betrachter nur, wenn er die Fenster aus kürzester Entfernung in

Augenschein nimmt. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt auch von den Verhältnissen, die das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem vom Beklagten angeführten U. v. 29.11.1983 zu würdigen hatte. Denn in jenem Verfahren war zu entscheiden, ob es mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar ist, eine Fensterteilung durch Sprossen **zwischen** den Isolierglasscheiben anzudeuten. Während bei einer solchen Ausführung die einteilige Glasscheibe selbst bei oberflächlicher Betrachtung sofort ins Auge springt, ist die von der Klägerin gewählte Konstruktion so beschaffen, daß die von außen - und übrigens auch von innen - aufgebrachten Sprossen die durchgehende Glasscheibe in einzelne Felder unterteilen. Hierdurch wird unter optischen Gesichtspunkten den Belangen des Denkmalschutzes jedenfalls in ausreichender Weise entsprochen.

Die nach alledem nur geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals durch die hier zu beurteilende Maßnahme führt nicht zur Versagung der Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) DSchG NW, weil sie mit Rücksicht auf die Interessen der Klägerin hingenommen werden muß.

Insoweit kann die Klägerin nicht - wie es der Bedienstete des Amtes für Denkmalpflege in der mündlichen Verhandlung erwogen hat - darauf verwiesen werden, die alten Fenster hätten repariert werden können, weil diese Einrichtungen nicht mehr vorhanden sind. Der Umstand, daß der Ehemann der Klägerin durch den ungenehmigten Austausch eine mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- DM bedrohte Ordnungswidrigkeit (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 2 DSchG NW) begangen hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Erlaubnis zur Erneuerung der Fenster in Kunststoffausführung kann nicht als Sanktion für rechtswidriges Verhalten versagt werden, sondern nur aus sachlichen, am Sinn und Zweck des Denkmalschutzgesetzes einerseits und an den Belangen des Eigentümers andererseits orientierten Erwägungen. Deshalb haben bei der Entscheidung der Denkmalbehörde solche Alternativen außer Betracht zu bleiben, deren Umsetzung gar nicht (mehr) möglich ist.

Im übrigen sprachen wirtschaftlich durchaus aner kennenswerte Gründe dafür, die Fenster des Gebäudes (...) in Kunststoffausführung zu erneuern. Zunächst verursachen Kunststofffenster im Vergleich zu den vom Beklagten geforderten Holzfenstern mit glasteilenden Sprossen erfahrungsgemäß in der Anschaffung geringere Kosten, selbst wenn die Preisunterschiede, welche die Klägerin im erstinstanzlichen Rechtszug dargestellt hat, nicht in jeder Hinsicht zutreffen sollten. Es kommt hinzu, daß Kunststofffenster in der laufenden Unterhaltung einen wesentlich geringeren Aufwand verursachen als Fenster aus Holz, die in mehr oder minder regelmäßigen Abständen nachbehandelt werden müssen. Bei Sprossenfenstern schlägt dieser Unterhaltungsmehraufwand besonders zu Buche, weil deren Neuanstrich erheblich zeitaufwendiger ist als bei Fenstern mit großflächigen Verglasungen. Gerade bei einem alten Gebäude, dessen Eigentümer nie ver läßlich abschätzen kann, welche Kostenlast künftig auf ihn zukommt, stellt es sich als beträchtlicher Vorteil dar, wenn nach einer Grunderneuerung sämtlicher Fenster insoweit in den nächsten Jahrzehnten mit keinen weiteren Kosten gerechnet werden muß.